

Gemeinde



# **W a s s e r b a u r e g l e m e n t**

## **der Einwohnergemeinde Zollikofen**

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) folgendes Wasserbaureglement:

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>II Organisation</b>	<b>3</b>
<b>III Finanzielles</b>	<b>4</b>
<b>IV Aufsicht des Staates</b>	<b>5</b>
<b>V Rechtliches</b>	<b>6</b>
<b>VI Widerhandlungen</b>	<b>6</b>
<b>VII Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck/Aufgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- <sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- <sup>3</sup> Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde überträgt bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Unterhaltspflicht mit deren Einverständnis den Anstössern.

### Art. 2

#### Räumliche Begrenzung

- <sup>1</sup> Alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer sind im Gewässerkataster, Blatt 0361, M. 1:10000, vom 12.90 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- <sup>2</sup> Der Gewässerkataster beinhaltet insbesondere:
  - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
  - Konzessionsstrecken

### Art. 3

#### Meldepflicht

Der Anstösser/die Anstösserin meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter/der Regierungsstatthalterin neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

### Art. 4

#### Bauten und Anlagen

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutz dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers/der Werkeigentümerin.
- <sup>3</sup> Der Werkeigentümer/die Werkeigentümerin besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er/sie trägt die Kosten des Unterhalts.

<sup>4</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer/die Werkeigentümerin.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

*Staatseigener Wasserbau*

<sup>2</sup> Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

## **Art. 6**

*Duldungspflicht der Anstösser/Anstösserinnen (Art. 13 WBG)*

*Anstösser und Anstösserinnen*

<sup>1</sup> Der Anstösser/die Anstösserin eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein/ihr Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers/der Anstösserin ist Rücksicht zu nehmen. Er/sie ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der/die Wasserbaupflichtige und der/die Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## **II Organisation**

### **Art. 7**

Der GGR beschliesst:

*Grosser Gemeinderat (GGR)*

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Gemeindeordnung
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind wie:

*Gemeinderat (GR)*

- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall

- Arbeitsvergebungen
- Gesuche um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter/die Regierungsstatthalterin
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines/einer Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

<sup>3</sup> In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

## **Art. 9**

### *Baukommission*

Der Baukommission obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerkatasters
- Erstellung der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren.

## **III Finanzielles**

### **Art. 10**

### *Mittelbeschaffung*

Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c (Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans, Art. 39 f WBG) zu Lasten der Gemeinde.

Zollikofen, 22.06.01

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge von denjenigen Grund- und Werkeigentümern/Grund- und Werkeigentümerinnen sowie Baurechtshabern/Baurechtshaberinnen erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

*Grundeigentümerbeiträge*

<sup>2</sup> Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Dem Grund- und Werkeigentümer/der Grund- und Werkeigentümerin sowie Baurechtshaber/Baurechtshaberin werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.

*Grundeigentümeranteile*

<sup>2</sup> Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer/von der Grund- und Werkeigentümerin sowie Baurechtshaber/Baurechtshaberin Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen und der Distanz zum Gewässer.

*Bemessungskriterien*

<sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

## **Art. 14**

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

*Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets*

## **IV Aufsicht des Staates**

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

*Gewässerkontrolle*

<sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter/der Regierungsstatthalterin jährlich die Gewässer.

<sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

#### **Art. 16**

*Vergabe von Arbeiten*

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur/die zuständige Kreisoberingenieurin zu genehmigen.

### **V Rechtliches**

#### **Art. 17**

*Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes*

<sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

#### **Art. 18**

*Beschwerderecht*

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

### **VI Widerhandlungen**

#### **Art. 19**

*Buss- und Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.– belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

### **VII Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20**

*Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

#### **Art. 21**

*Andere gesetzliche Grundlagen*

<sup>1</sup> Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes ist aufgehoben:

Reglement für den Schwellenbereich "Krebsbach" der Einwohnergemeinde  
Zollikofen vom 4. April 1955.

## **Abstimmungsergebnis**

In der Urnenabstimmung vom 12. März 1995 haben die Stimmberechtigten das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Zollikofen mit 2'046 Ja gegen 512 Nein angenommen.

Zollikofen, 13. März 1995

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN  
Die Vizepräsidentin: Der Sekretär i.V.:  
Regula Roth Ursula Wampfler

## **Bescheinigung**

Der Gemeindeschreiber von Zollikofen bescheinigt hiermit, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Abstimmung vom 12. März 1995 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittelfristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht.

Zollikofen, 13. April 1995

Die Gemeindeschreiber-Stv.:  
Ursula Wampfler

## **Verfügung**

Mit Verfügung vom 11. Mai 1995 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Zollikofen genehmigt.

Bern, 11. Mai 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN  
Der Kantonsoberingenieur:  
Hch. Gnehm